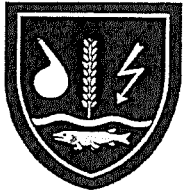


# Marktgemeinde Zwentendorf/Donau



Land Niederösterreich - Bezirk Tulln  
3435 Zwentendorf, Rathausplatz 4  
☎. 02277/2209-0, FAX 02277/2209-4  
✉: [marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at](mailto:marktgemeinde@zwentendorf-donau.gv.at)  
🌐: [www.zwentendorf.at](http://www.zwentendorf.at)  
UID-Nr. ATU16231806

DVR.Nr. 0091081

## PLAKATIERUNGSVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Verordnung beschlossen und am 27.2.2013 in seiner Sitzung den § 1 Abs. 1 aufgrund des Ankaufes von Plakatsäulen abgeändert.

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau vom 10.12.2008 betreffend der Richtlinien für die Aufstellung von Plakatträgern (wie z. B. freistehende und transportable Plakatständer) oder Ankündigungstafeln auf öffentlichem Grund im gesamten Gemeindegebiet von Zwentendorf an der Donau.

Aufgrund des § 33 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

1. Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau ist die Aufstellung von Plakatträgern oder Ankündigungstafeln auf öffentlichem Grund generell verboten.  
Ausgenommen von diesem Verbot sind Plakatständer von wahlwerbenden Parteien. Für die Plakatierung auf Plakatwänden und Plakatsäulen beachten sie das „Merkblatt über Plakatierung und Plakatständer in der Marktgemeinde Zwentendorf“.
2. Der Bürgermeister kann über begründetes Ansuchen Ausnahmen bewilligen, wenn keine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besteht bzw. das Ortsbild nicht gestört wird.  
Dafür ist schriftlich mit Angabe der Größe der Plakatträger, der Anzahl und der Standorte 14 Tage vor Aufstellung anzusuchen.

## § 2

Sämtliche Plakatträger bzw. Ankündigungstafeln sind ungeachtet dessen, ob es sich um bewilligte Werbeträger gemäß § 1, Absatz 2 oder um Werbeträger gemäß beiliegendem Merkblatt oder um Werbeträger von Parteien für Wahlen, Volksabstimmung, Volksbegehren und dergleichen handelt, auf jeden Fall derart aufzustellen, dass der Fußgängerverkehr im öffentlichen Straßenraum und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Dies gilt insbesondere für Straßenkreuzungen, Kreisverkehre, Busbuchten, Grundstücksausfahrten und Fußgängerübergänge, wobei hier besonders auf die Einhaltung von Sichtweiten für den Fußgängerverkehr als auch für den fließenden Verkehr geachtet wird.

Auch unmittelbar bei Martern, Gedenkstätten, Kapellen, Heiligenstatuen udgl. ist das Aufstellen von Plakat- und Werbeträgern verboten.

## § 3

Widerrechtlich aufgestellte oder dem § 2 widersprechend aufgestellte Werbeträger werden durch Mitarbeiter der Gemeinde entfernt.

Ab Entfernung werden die Werbeträger maximal 14 Tage für die Abholung durch den Eigentümer am Bauhof zwischengelagert und bei Nichtabholung nach dieser Frist entsorgt.

## § 4

Eine Übertretung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird vom Bürgermeister gemäß Artikel VII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1991) i.d.g.F. bestraft.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Zwentendorf, 25. März 2013

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

  
Ing. Hermann Kührtreiber

### **Beilage:**

Merkblatt über Plakatierung und Plakatständer in der Marktgemeinde Zwentendorf

Angeschlagen am: 25. März 2013  
Abzunehmen am: 9. April 2013  
Abgenommen am: